



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10 079/79-1.13/87

III- 30 der Beilagen zu den Stenographischen
Protokollen des Nationalrates XVII.GP

Erfahrungsbericht zum Heeres-
disziplinargesetz 1985;

Bericht des Bundesministers
für Landesverteidigung an
den Nationalrat gemäß § 21
Abs. 1 des Geschäftsordnungs-
gesetzes 1975

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Gemäß § 21 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes
1975, BGBI.Nr. 410, in der Fassung des Bundesge-
setzes BGBI.Nr. 302/1979 beehere ich mich dem
Nationalrat einen Erfahrungsbericht zum Heeres-
disziplinargesetz 1985 vorzulegen.



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Erfahrungsbericht zum Heeresdisziplinargesetz 1985

Im Zuge der parlamentarischen Beratungen über das am 1. Jänner 1986 in Kraft getretene Heeresdisziplinargesetz 1985, BGBL. Nr. 294, und das Heeresdisziplinarrechtsanpassungsgesetz, BGBL. Nr. 295/1985, sagte der damalige Bundesminister für Landesverteidigung Dr. Friedhelm FRISCHENSLÄGER den Abgeordneten zum Nationalrat zu, in absehbarer Zeit einen Erfahrungsbericht über das Heeresdisziplinargesetz 1985 (HDG) vorzulegen (Parlamentskorrespondenz vom 27. Juni 1985, 14. Bogen).

Durch das Heeresdisziplinargesetz 1985 erfolgte eine Neuordnung des militärischen Disziplinarrechtes mit den Zielen,

- das Disziplinarrecht für Soldaten, die dem Bundesheer aufgrund eines Dienstverhältnisses angehören, dem Disziplinarrecht für (zivile) Bundesbeamte anzugelichen,

(Dies wurde vor allem durch die Abschaffung der Ordnungsstrafen und der Laufbahnstrafen (ausgenommen die Entlassung), die Herabsetzung der Verjährungszeiten, die Schaffung eines abgekürzten Verfahrens, die Einschränkung der sogenannten Doppelbestrafung - Verhängung einer Disziplinarstrafe neben einer gerichtlichen oder Verwaltungsstrafe wegen derselben Tat - und die Anwendung des AVG 1950 erreicht.)

- der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu entsprechen

(Hierzu darf auf die Einschränkungen verwiesen werden, welche das HDG hinsichtlich
der Art der Freiheitsstrafen - nur mehr Disziplinarhaft,
der betroffenen Personenkreise - nur mehr für Soldaten im Grundwehrdienst vorgesehen, sowie
der Verhängung von Freiheitsstrafen im Einzelfall - Katalog von Voraussetzungen im § 45 Abs.3 HDG,
vorsieht. Weiters ist die Einführung der mit den Garantien der Unabhängigkeit und Unversetzbartkeit ausgestatteten Haftprüfungsorgane anzuführen, die als Berufungsinstanz bei der Verhängung von Disziplinarhaft einzuschreiten haben.)

- Unterschiede zu beseitigen, die innerhalb der dem Heeresdisziplinarrecht unterliegenden Personengruppen bestanden haben.

(In dieser Hinsicht ist vor allem die Reduzierung der Strafkataloge für Soldaten von fünf auf zwei zu erwähnen.)

- Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß das HDG ein völlig einheitliches Disziplinarsystem für alle Soldaten enthält, die in einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a oder b des Wehrgesetzes 1978 eingesetzten Teilen des Bundesheeres angehören.

- 2 -

Nachstehend dürfen an Hand der statistischen Daten des Jahres 1986 die bisherigen Erfahrungen bei der Vollziehung des Heeresdisziplinargesetzes 1985 dargelegt werden:

1. Die Gesamtzahl der im Rahmen des Heeresdisziplinarrechtes über Soldaten verhängten Strafen ist im Jahre 1986 gegenüber 1985 um ca. 2 % abgesunken und zeigt somit keine signifikante Veränderung.
2. Eine deutliche Verringerung hat sich dagegen bei freiheitsentziehenden Disziplinarstrafen ergeben: Im Jahre 1985 wurden 3.642 derartige Strafen (Ordnungshaft, Disziplinarhaft und Disziplinararrest), 1986 aber nur mehr 787 freiheitsentziehende Disziplinarstrafen (Disziplinarhaft) verhängt. Dies bedeutet einen Rückgang um 78,4 %.

Als einzige Freiheitsstrafe ist im HDG nunmehr die Disziplinarhaft vorgesehen, welche aufgrund der Bestimmungen des § 45 HDG nur bei besonderer Schwere der Pflichtverletzung oder bei Pflichtverletzungen, die unter besonders erschwerenden Umständen begangen wurden, verhängt werden darf. Im Rahmen der Änderung des gesamten militärischen Disziplinarsystems hat sich weder die Verringerung der freiheitsentziehenden Disziplinarstrafen noch die Einschränkung der Voraussetzungen für die Verhängung der einzigen weiterhin vorsehenen derartigen Maßnahme (Disziplinarhaft) nach den Erfahrungen der Truppe nachteilig auf die Disziplin ausgewirkt.

3. Im Jahre 1985 wurden 15.467 freiheitsbeschränkende Disziplinarstrafen (Ausgangsbeschränkung und Ausgangsverbot), 1986 dagegen 9.559 derartige Disziplinarstrafen (teilweises oder gänzliches Ausgangsverbot) verhängt. Dies entspricht einem Rückgang um 38,2 %.

Diese Veränderung ist zum Teil darauf zurückzuführen, daß der Personenkreis, über den freiheitsbeschränkende Disziplinarstrafen verhängt werden dürfen, durch das Heeresdisziplinargesetz 1985 eine Einschränkung erfahren hat. Aber auch ein Vergleich der Jahre 1985 und 1986, welcher diesen Unterschied (so weit dies die vorhandenen statistischen Daten zulassen) berücksichtigt, ergibt eine Verringerung der freiheitsbeschränkenden Disziplinarstrafen um ca. 30%.

- 3 -

Daraus ist ersichtlich, daß nicht nur eine der wesentlichen Zielsetzungen des Heeresdisziplinargesetzes 1985, die Zurückdrängung der freiheitsentziehenden Disziplinarstrafen, erreicht worden ist, sondern damit auch eine Verminderung der freiheitsbeschränkenden Disziplinarstrafen einhergegangen ist.

4. Diesen starken Veränderungen im Bereich jener Disziplinarstrafen, welche an das Rechtsgut der persönlichen Freiheit anknüpfen, steht - dem neuen Disziplinarstrafensystem entsprechend - ein Anwachsen der finanziellen Disziplinarstrafen gegenüber, wobei aber der geringen Form (der Geldbuße bis maximal 15% der monatlichen Dienstbezüge) ein ungleich bedeutenderes Gewicht zukommt (39,4% aller Disziplinarstrafen), als der Geldstrafe (15 - 350% der monatlichen Dienstbezüge), die im Ausmaß bis zu einem Monatsbezug 0,42%, in einem höheren Ausmaß nur 0,06% aller Disziplinarstrafen ausmacht.

Die Geldbuße hat sich in der Praxis sehr bewährt und läßt genügend Spielraum für eine individuelle Strafbemessung. Sie wird in der Truppe allgemein als wirksames Mittel zur raschen Herstellung der Disziplin und Ordnung angesehen. Im Jahr 1985 wurden 677 Geldbußen verhängt, während im Jahr 1986 in 8.356 Fällen diese Strafe angewendet wurde.

5. Die Anzahl der - gegenüber dem Kommandantenverfahren mit wesentlich längerer Verfahrensdauer verbundenen - Kommissionsverfahren ging im Vergleich zur Rechtssituation vor dem 1. Jänner 1986 zurück. Dies ist auf das Auslaufen der Einrichtung der zeitverpflichteten Soldaten, auf die Kompetenzverschiebung im Bereich der Wehrpflichtigen der Reserve (Kommandantenverfahren des Militärkommandanten anstelle eines Kommissionsverfahrens) und auf die Einschränkungen der sogenannten Doppelbestrafung (Verhängung einer Disziplinarstrafe neben einer gerichtlichen oder Verwaltungsstrafe wegen derselben Tat) zurückzuführen.
6. Neben einer laufenden Schulung, insbesonders der Strafbefugten, stehen den Disziplinarbehörden zur Unterstützung bei der Handhabung des neuen Disziplinarrechtes

- 4 -

- Dienstbehelfe, die alle im Disziplinarverfahren anzuwendenden Gesetze und Erläuterungen des HDG enthalten (MILDIS und HDG 1985),
 - in einer "Disziplinarmappe" zusammengefaßte Durchführungserlässe sowie
 - Formulare
- zur Verfügung.

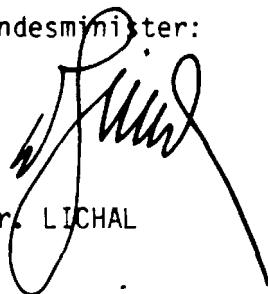
Diese Unterlagen wurden von der Truppe positiv aufgenommen und sollen zusammen mit zahlreichen anderen Koordinationsmaßnahmen dazu beitragen, eine einheitliche disziplinäre Judikatur sowie die korrekte und faire Durchführung der militärischen Disziplinarverfahren sicherzustellen.

7. Abschließend darf darauf hingewiesen werden, daß zu den Verteidigungsmöglichkeiten im Kommandantenverfahren (in welchem nur eine Verteidigung durch Kameraden, nicht aber durch einen Rechtsanwalt vorgesehen ist), sowie zur Zulässigkeit der Disziplinarhaft dzt. Höchstgerichtsbeschwerden anhängig sind.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß das Heeresdisziplinargesetz 1985 von der Truppe positiv aufgenommen wurde. Begrüßt wurden insbesondere die Vereinfachung der Systematik, die Übersichtlichkeit des Strafkataloges, sowie die Vereinfachung des Disziplinarverfahrens, welche durch die Einrichtung des abgekürzten Verfahrens erreicht werden konnte.

29. Mai 1987

Der Bundesminister:



Dr. LICHAL